



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

15. Jahrgang	Potsdam, den 24. Mai 2004	Nummer 12
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
27.4.2004	Verordnung zur Errichtung des Technischen Finanzamtes Cottbus und zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	322
3.5.2004	Verordnung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen (Waldbefahrungsverordnung – WaldBefV)	323
3.5.2004	Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung – WaldSperrV)	325
3.5.2004	Berichtigung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf	326
4.5.2004	Verordnung zur Pauschalierung der Kostenerstattung nach § 4a Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (Kostenerstattungspauschalierungsverordnung – KPV)	328
6.5.2004	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung – JuSchZV)	329
10.5.2004	Verordnung zur Neustrukturierung der Steuerverwaltung und der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg	329
12.5.2004	Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen	330

**Verordnung zur Errichtung
des Technischen Finanzamtes Cottbus
und zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter**

Vom 27. April 2004

Auf Grund

1. des § 2 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), der durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf den Minister der Finanzen vom 23. August 1991 (GVBl. S. 390), und
2. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf den Minister der Finanzen

verordnet die Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Verordnung zur Errichtung des Technischen Finanzamtes

§ 1

Das Finanzrechenzentrum der Steuerverwaltung des Landes Brandenburg wird als Technisches Finanzamt Cottbus (Dienstleistungs- und Informationstechnisches Zentrum – DIZ) mit Sitz in Cottbus errichtet.

§ 2

Neben den Aufgaben eines Rechenzentrums nach § 2 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes werden dem Technischen Finanzamt Cottbus die mit der Anerkennung von Lohnsteuerhilfvereinen und der Aufsicht über Lohnsteuerhilfvereine in Zusammenhang stehenden Aufgaben übertragen. Es ist ferner für die ihm sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten
der Finanzämter**

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 11. März 1996 (GVBl. II S. 238), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 6. Oktober 2003 (GVBl. II S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Daneben nimmt das Technische Finanzamt Cottbus (Dienstleistungs- und Informationstechnisches Zentrum – DIZ) die Aufgaben des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes wahr. Es ist ferner landesweit für die mit der Anerkennung von Lohnsteuerhilfvereinen und der Aufsicht über Lohnsteuerhilfvereine in Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie für die ihm sonst übertragenen Aufgaben zuständig.“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Angabe angefügt:

„Umsatzsteuersonderprüfungen in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundesamt für Finanzen	Finanzamt Calau	2	“.
--	-----------------	---	----

- b) Die laufende Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Spalte 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Umsatzsteuersonderprüfungen in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundesamt für Finanzen“.

- bb) In Spalte 3 werden bei Buchstabe d folgende Wörter eingefügt:

„Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg“.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Potsdam, den 27. April 2004

Die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

Verordnung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen (Waldbefahrungsverordnung – WaldBefV)

Vom 3. Mai 2004

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Umfang und Grenzen der Gestattungsbefugnis

(1) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen im Wald widerspricht außerhalb des in § 16 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg genannten Umfangs oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Fischereiwirtschaft grundsätzlich dem Zweck des Gesetzes. Aus diesem Grund dürfen die Waldbesitzer nur in atypischen Einzelfällen und bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Gestattung erteilen, wenn dadurch der Wald nicht gefährdet und in seinen Funktionen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn eine Tätigkeit nur durch das Befahren des Waldes möglich ist. Insbesondere liegt ein wichtiger Grund bei Unternehmen vor, die Einrichtungen wie Bahn-, Telekommunikations-, Gas-, Wasser- und Stromversorgungsanlagen im Wald unterhalten. Ein wichtiger Grund liegt auch bei Inhabern von Angelberechtigungen sowie Eigentümern von Grundstücken vor, die ihr Grundstück nicht über öffentliche Wege und Straßen erreichen können, wenn die Erreichung des Angelgewässers bzw. des Grundstücks ohne die Benutzung des Kraftfahrzeuges unzumutbar erschwert werden würde und eine geeignete Abstellmöglichkeit für das Kraftfahrzeug am Zielort nachgewiesen werden kann.

(3) Keine wichtigen Gründe stellen beispielsweise die Ausübung von Motorsport, das Fahren zum Zwecke der Erholung oder zum Zwecke der Abkürzung sowie zu gewerblichen Zwecken dar. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Gestattung darf unter Beachtung anderer Schutzgüter jeweils nur die kürzeste, zur Aufgabenerfüllung notwendige Waldwegstrecke umfassen.

(5) Die Gestattung einer Befahrung von Wald abseits der Waldwege ist auf der Gestattungsbefugnis ausdrücklich anzugeben und nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Ansonsten bezieht sich die Gestattung nur auf das Befahren von Waldwegen.

§ 2

Form und Inhalt der Gestattungsbefugnis

(1) Die Gestattungsbefugnis ist schriftlich unter Verwendung des beigefügten Gestattungsmusters gemäß Anlage zu erteilen, damit sie vom Gestattungsnehmer gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg gegenüber der unteren Forstbehörde angezeigt und auf Verlangen vorgezeigt werden kann.

(2) Die Gestattung hat mindestens zu enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Gestattungsgebers sowie das Datum,
2. den Gegenstand der Gestattung, beispielsweise den Wegverlauf, mindestens jedoch die betroffenen Flurstücke,
3. den Namen und die Anschrift des Gestattungsnehmers,
4. die Kraftfahrzeugart, insbesondere die Angabe ob PKW oder LKW,
5. den Zweck der Befahrung und
6. die Angabe über die Frist.

(3) Die Gestattung kann auch durch einen Vertreter, insbesondere durch einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss, für eine Gruppe von Waldbesitzern erteilt werden.

(4) Die Gestattung kann sich auf eine bestimmbare Personengruppe erstrecken, indem Gestattungsnehmer, insbesondere Unternehmen und Vereine, stellvertretend für ihre Beauftragten oder Mitglieder Gestattungen erhalten.

§ 3

Verfahren

(1) Beabsichtigt die untere Forstbehörde die Gestattung nach § 16 Abs. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg zu untersagen oder einzuschränken, so teilt sie dies dem Gestattungsgeber und dem Gestattungsnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Gestattung mit.

(2) Die Einschränkungs- oder Untersagungsverfügung ergeht unter Angabe von Gründen. Sie legt auch dar, inwieweit beziehungsweise ob von der erteilten Gestattung noch Gebrauch gemacht werden darf.

§ 4

Übergangsvorschrift

Waldfahrgenehmigungen, die nach den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), durch die unteren Forstbehörden ausgestellt wurden, gelten bis Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens bis zum 31. Juli 2004, fort.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. Mai 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

GESTATTUNG zum Befahren des Waldes gemäß § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg	
Der Waldbesitzer (Gestattungsgeber):	
Name, Vorname	<input style="width: 100%; height: 25px;" type="text"/>
Straße, Nr.	<input style="width: 100%; height: 25px;" type="text"/>
PLZ, Ort	<input style="width: 100%; height: 25px;" type="text"/>
gestattet dem Gestattungsnehmer:	
Name, Vorname (Firma)	<input style="width: 100%; height: 25px;" type="text"/>
Straße, Nr.	<input style="width: 100%; height: 25px;" type="text"/>
PLZ, Ort	<input style="width: 100%; height: 25px;" type="text"/>
folgende Flurstücke (Gestattungsgegenstand) mit Kraftfahrzeugen zu befahren (ggf. Wegeverlauf darstellen):	
<input type="checkbox"/> Wald darf abseits der Waldwege befahren werden. Grund:	
Frist: <input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis	
um nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten zu verrichten (Zweck der Befahrung):	Kraftfahrzeugart (PKW, LKW o. Ä.): _____
	Kraftfahrzeugkennzeichen (wenn bekannt):
Datum, Unterschrift des Waldbesitzers (Gestattungsgeber)	

Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung – WaldSperrV)

Vom 3. Mai 2004

Auf Grund des § 18 Abs. 5 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Zulässigkeit von Sperrungen

(1) Das Sperren von Wald schränkt das allgemeine Betretungsrecht nach § 15 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg ein. Im Rahmen des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens hat die zuständige untere Forstbehörde zwischen den Rechten und Pflichten des Waldbesitzers sowie denen der Waldbesucher abzuwägen. Eine Waldsperrung ist zulässig, wenn sie verhältnismäßig, das heißt

1. angemessen,
2. geeignet und
3. erforderlich

ist, um Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Wald, den Waldbesucher oder den Waldbesitzer abzuwenden.

(2) Das Sperren von Wald kann sich auf Waldgebiete, auf bestimmte Waldflächen abseits von Wegen (Wegegebot) oder auf bestimmte Betretungsarten beziehen.

(3) Ab Waldbrandwarnstufe III (hohe Waldbrandgefahr) in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A1 und bei Waldbrandwarnstufe IV (höchste Waldbrandgefahr) in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A ist der Wald für das Betreten zu sperren, wenn es zum Schutz des Waldes oder seiner Besucher notwendig ist.

(4) Zum Schutz des Waldes vor gesetzwidrigem Befahren mit Kraftfahrzeugen sind in davon besonders betroffenen Gebieten Waldwege durch verschlossene Schranken für das Befahren zu sperren, wenn der rechtmäßige Zustand nicht auf anderem Wege hergestellt werden kann. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Eine Befahrung des in § 16 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg genannten Umfangs muss möglich sein.

(5) Nicht verschlossene Schranken stellen grundsätzlich keine Sperrung nach § 18 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg dar, wenn das allgemeine Betretungsrecht nach § 15 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg durch Öffnung oder Umgehung beziehungsweise Umfahrung der Schranken ausgeübt werden kann. Stellt das Öffnen und Verschließen der Schranken eine unzumutbare Erschwerung des allgemeinen Betretungsrechtes dar oder macht es unmöglich beziehungsweise kann die Schranke nicht umgangen oder umfahren werden, so bedarf das Belassen oder Aufstellen dieser Schranken

der Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 2

Verfahren

(1) Das Sperren von Wald erfolgt entweder auf Antrag oder von Amts wegen durch die untere Forstbehörde. Dabei sind die Waldbesitzer sowie diejenigen anzuhören, deren Belange in die Abwägung nach § 1 Abs. 1 einbezogen werden müssen. Zur Vermeidung unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes ist zu einer Anhörung durch eine ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern. Ist es beabsichtigt, einzelne Betretungsarten auszuschließen, sind regelmäßig die Gemeinde und der Landkreis ins Benehmen zu setzen.

(2) Die Sperrung ist dem Zweck nach zu befristen. Eine Sperrung ist aufzuheben, wenn sich die der Sperrung zu Grunde liegenden Gründe erheblich verändern, so dass eine Sperrung nicht mehr durch § 1 Abs. 1 gerechtfertigt ist.

(3) Die Entscheidung über die Waldsperrung ist unter Angabe des Sperrgrundes der Bevölkerung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 3

Art und Umfang der Kenntlichmachung

(1) Die Sperrung von Wald ist neben der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 durch geeignete Maßnahmen und Instrumente, insbesondere Schilder, im erforderlichen Umfang für jedermann im Wald kenntlich zu machen. Die hierfür zulässigen Schilder werden durch Verwaltungsvorschrift der obersten Forstbehörde bekannt gemacht.

(2) Die untere Forstbehörde macht die Sperrung kenntlich.

(3) Die Waldbesitzer haben die Maßnahmen der Kenntlichmachung zu dulden.

(4) Nach Wegfall des Sperrgrundes, Ablauf der Befristung der Sperrung sowie nach Aufhebung der Sperrung ist die Kenntlichmachung unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Gesetzliche Betretungs- und Fahrverbote

Die unteren Forstbehörden haben auf gesetzliche Betretungs- oder Fahrverbote gemäß dem Waldgesetz des Landes Brandenburg durch Schilder hinzuweisen, wenn dies für deren Durchsetzung geboten ist. Die hierfür zu verwendenden Schilder werden durch Verwaltungsvorschrift der obersten Forstbehörde bekannt gemacht. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Übergangsvorschrift

Schilder, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung zur Sper-

zung von Wald oder zur Kenntlichmachung gesetzlicher Betretungs- oder Fahrverbote im Wald aufgestellt wurden, dürfen bis fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung verwendet werden, sofern ihr Inhalt den Bestimmungen des Waldgesetzes des Landes Brandenburg nicht widerspricht.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. Mai 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Berichtigung der Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf**

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf vom 8. März 2004 (GVBl. II S. 266) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Anlage 2 der Verordnung (Übersichtskarte) ist durch die nachfolgende Anlage 2 zu ersetzen.

Anlage 2

Übersichtskarte



**Verordnung zur Pauschalierung
der Kostenerstattung nach § 4a Abs. 3
des Gesetzes zur Ausführung
des Bundessozialhilfegesetzes
(Kostenerstattungspauschalierungsverordnung –
KPV)**

Vom 4. Mai 2004

Auf Grund des § 4a Abs. 3 Satz 8 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. I S. 182) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern:

§ 1

Verfahren zur Festsetzung der Pauschale, Abschläge

(1) Das Landesamt für Soziales und Versorgung als zuständige Behörde für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe setzt nach Prüfung der von den örtlichen Trägern bis Ende des Monats Februar 2004 vorzulegenden Nachweise für das Gesamtjahr 2003 nach einer Anhörungsfrist von vier Wochen bis zum 31. Juli 2004 die Pauschalen für die Jahre 2004 und 2005 unter Darlegung der Berechnung dieser Pauschalen und der folgenden Grundlagen fest:

1. die anerkannten nachgewiesenen Aufwendungen nach § 4a Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes,
2. die kreisbezogenen Prognosen unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung nach § 4c des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes einschließlich der berücksichtigten Besonderheiten im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Träger der Sozialhilfe,
3. die kreisbezogenen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie Fallzahlentwicklungen,
4. die kreisbezogenen Daten für das Jahr 2003 für die Hilfen nach § 100 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, die bisher über das Gemeindefinanzierungsgesetz erstattet wurden.

(2) Die Festsetzung der Pauschalen erfolgt, indem für jedes Jahr ein Bescheid zur Höhe der Pauschalen unter Darlegung der unter Absatz 1 genannten Grundlagen sowie zur Höhe der Quartalsabschläge durch das Landesamt für Soziales und Versorgung erlassen wird. Die Quartalsabschläge werden jeweils zur Mitte des jeweiligen Quartals überwiesen. Im Jahr 2005 wird die Kostenerstattung für die Aufwendungen für die Hilfen nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 des Bundessozialhilfegesetzes, die bis 2004 über das Gemeindefinanzierungsgesetz 2004 erstattet

wurden, in die Pauschale überführt. Bei der Festsetzung der Pauschale nach Absatz 1 sind die Anteile der einzelnen Ausgabearten an der Pauschale nachrichtlich den örtlichen Trägern der Sozialhilfe mitzuteilen. Für die aufzuwendenden Personal- und Sachkosten wird der Ausgleich nach § 4a Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes der Pauschale zugeschlagen. Legt ein örtlicher Träger der Sozialhilfe die für die Berechnung der Pauschalen erforderlichen Nachweise nicht vollständig und rechtzeitig vor, kann als Pauschale für die Jahre 2004 und 2005 eine vorläufige Pauschale festgesetzt werden, die sich aus den Ergebnissen der Nachweise für das erste Halbjahr 2003 ergibt.

§ 2

**Erhöhung nach § 4b Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung
des Bundessozialhilfegesetzes**

Der Nachweis der wesentlichen Erhöhung des ambulanten Versorgungsgrades im Bereich Wohnen wird dadurch erbracht, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe in den im Gesetz vorgegebenen Zeiträumen die Zahl der Fälle der ambulanten Versorgung im Bereich Wohnen um mehr als zehn vom Hundert pro Jahr gesteigert hat. Bei einer Steigerung der Zahl der Fälle um mehr als zehn vom Hundert wird um fünf Vohundertpunkte, bei einer Steigerung um mehr als 15 vom Hundert um zehn Vohundertpunkte und bei einer Steigerung von mehr als 20 vom Hundert um 15 Vohundertpunkte von dem in § 4a Abs. 3 Satz 5 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz festgesetzten Vohundertersatz zu Gunsten des örtlichen Trägers der Sozialhilfe abgewichen.

§ 3

**Modellvorhaben zur Weiterentwicklung
der Sozialhilfe**

(1) Zur Berücksichtigung von Modellvorhaben nach § 4b Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in Verbindung mit § 101 des Bundessozialhilfegesetzes sind dem Landesamt für Soziales und Versorgung durch den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe vor Beginn der Modellphase Unterlagen über Art des Modells, einzubeziehenden Personenkreis, Kosten – insbesondere auch im Vergleich zu stationären Hilfen – sowie Laufzeit des Modells zur Genehmigung vorzulegen. Das Landesamt für Soziales und Versorgung prüft, ob die im Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Erfüllung der Voraussetzungen sind die Aufwendungen neben der Pauschale zu berücksichtigen.

(2) Zu den für die Kostenerstattung berücksichtigungsfähigen Kosten eines Modellvorhabens gehören die mit der Hilfeförderung in Zusammenhang stehenden Kosten des Lebensunterhaltes und der Betreuung.

(3) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur

Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes selbst Modellvorhaben, die insbesondere dem Vorrang ambulanter Hilfen dienen, entwickeln und diese in der Umsetzung bei den einzelnen örtlichen Trägern der Sozialhilfe begleiten.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. Mai 2004

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Jugendschutzgesetz
(Jugendschutzzuständigkeitsverordnung – JuSchZV)**

Vom 6. Mai 2004

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 3, 11, 12, 13, 14, 19 und 21 des Jugendschutzgesetzes ist das für Jugend zuständige Ministerium. Zuständige Behörden für die Aufgaben nach § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 7 und § 8 des Jugendschutzgesetzes sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Jugendschutzgesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständig-

keiten nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 27. Oktober 1994 (GVBl. II S. 968) außer Kraft.

Potsdam, den 6. Mai 2004

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Verordnung zur Neustrukturierung der
Steuerverwaltung und der Zentralen Bezügestelle
des Landes Brandenburg**

Vom 10. Mai 2004

Auf Grund

1. des § 2a Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie des § 2a Abs. 2 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), die durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) eingefügt worden sind,
2. des § 31 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), der durch Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645, 2672) geändert worden ist,
3. des § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238) und
4. des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 352)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zur Auflösung der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Cottbus

§ 1

Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Cottbus wird aufgelöst.

§ 2

Die der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Cottbus zugewiesenen Aufgaben gehen vorbehaltlich der Bestimmungen in § 3 und § 4 auf das Ministerium der Finanzen über.

§ 3

Die Aufgaben des Finanzrechenzentrums der Steuerverwaltung und die mit der Anerkennung von Lohnsteuerhilfvereinen und der Aufsicht über Lohnsteuerhilfvereine in Zusammenhang stehenden Aufgaben gehen auf das Technische Finanzamt Cottbus (Dienstleistungs- und Informationstechnisches Zentrum – DIZ) über.

§ 4

Die Aufgaben der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg bei der Oberfinanzdirektion Cottbus werden mit der Auflösung der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Cottbus der Einrichtung nach § 12 des Landesorganisationsgesetzes mit dem Namen „Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg“ zugewiesen.

§ 5

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 2a Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes wird auf das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.

Artikel 2

Änderung der Bezügestellungsverordnung

Die Bezügestellungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 II S. 3) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Oberfinanzdirektion Cottbus – Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg – (ZBB)“ durch die Bezeichnung „Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsverordnung

Die Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsverordnung vom 28. Januar 1997 (GVBl. II S. 53) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Oberfinanzdirektion Cottbus – Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg –“ durch die Bezeichnung „Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Potsdam, den 10. Mai 2004

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

**Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle
nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001
des Rates vom 28. Mai 2001 über die
Zusammenarbeit zwischen den Gerichten
der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet
der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 12. Mai 2004

Auf Grund des § 1074 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 31 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341), der durch Verordnung vom 26. März 2004 (GVBl. II S. 298) geändert worden ist, verordnet die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Zentralstelle nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) nimmt das für Justiz zuständige Ministerium wahr.

(2) Die Zentralstelle ist auch für Entscheidungen über Ersuchen nach Artikel 17 Abs. 1 der in Absatz 1 genannten Verordnung zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. Mai 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0